

Brügelmann, Hans

Rechtsschreibdidaktik auf kriminalistischen Abwegen. Gibt es einen orthographischen Fingerabdruck?

formal überarbeitete Version der Originalveröffentlichung in:
formally revised edition of the original source in:

Brinkmann, Erika [Hrsg.]; Kruse, Norbert [Hrsg.]; Osburg, Claudia [Hrsg.]: *Kinder schreiben und lesen. Beobachten - verstehen - lehren. Freiburg im Breisgau : Fillibach 2003, S. 155-163. - (DGLS-Jahrbuch; 10)*



Bitte verwenden Sie in der Quellenangabe folgende URN oder DOI /
Please use the following URN or DOI for reference:

urn:nbn:de:0111-pedocs-169547
10.25656/01:16954

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-pedocs-169547>

<https://doi.org/10.25656/01:16954>

Nutzungsbedingungen

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.
Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document.
This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact:

peDOCS
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation
Informationszentrum (IZ) Bildung
E-Mail: pedocs@dipf.de
Internet: www.pedocs.de

Digitalisiert

Mitglied der


Leibniz-Gemeinschaft

Rechtsschreibdidaktik auf kriminalistischen Abwegen: Gibt es einen orthografischen Fingerabdruck?

HANS BRÜGELMANN

Die Forschung zum Schriftspracherwerb hat in den letzten Jahren entscheidende Einsichten erbracht. Aus meiner Sicht die wichtigste: Lernen wird nicht als passive Übernahme von Konventionen begriffen, sondern als konstruktive Leistung, die erst schrittweise zur Aneignung der Konvention führt.

In den Entwicklungsmodellen zum Lesen- und Schreibenlernen werden typische Stufen auf diesem Weg herausgehoben. Es ist frappierend, dass sich diese Zwischenformen immer wieder finden – auch bei Kindern, die einen ganz unterschiedlichen Unterricht genossen haben (vgl. zu verschiedenen Phasen der Rechtsschreibentwicklung u. a. Brügelmann 1998; May 1995).

Die Befriedigung über diese Einsicht in Gemeinsamkeiten auf dem Weg zur Norm lässt leicht vergessen, dass nicht alle Kinder denselben Weg gehen. Brinkmann (1997) hat in ihrer Dissertation zusätzlich gezeigt, wie stark die Schreibweisen selbst *innerhalb* des Textkorpus einzelner Kinder oszillieren können. In einer neuen Studie (2003) untersucht sie die Aneignung des Wortes „Fahrrad“ über mehrere Klassen hinweg, um die Unterschiede *zwischen* Kindern in den Blick zu rücken.

Alle diese Untersuchungen richten sich auf Kinder. Aber haben Erwachsene diese Probleme nicht mehr? Eigen- und Fremdbeobachtungen im Alltag lassen erahnen, dass das Rechtsschreibsystem auch nach Abschluss der Schulzeit individuell organisiert bleibt. Für den einen ist die Frage nach dem <r> oder <rr> in Terrasse ein Problem, für den anderen das <d> oder <dd> in „Adresse“. Die eine ist unsicher beim <rh> oder <r> in „Rhetorik“, die andere in „Rhythmus“, der dritte bei beiden Wörtern.

Woher rühren diese Unsicherheiten? Und warum sind sie – bei gleicher orthografischer Schwierigkeit – nicht für alle Personen gleich? Vor allem aber: Warum sind sie so stabil?

Diese letzte Frage verweist auf den didaktisch-methodischen Hintergrund meines Interesses: Kann man etwas tun, um aus solchen Unsicherheiten heraus zu kommen oder sie gar nicht erst entstehen zu lassen?

Anlass für diese Gedanken war eine ungewöhnliche Anfrage, die ich von einem Gericht erhalten habe. Es ging um einen Prozess, in dem die Urhebererschaft einer quittierten Rechnung umstritten war. Der Kläger behauptete, er habe gezahlt (wie die Quittung belege), der Beklagte bestritt dies. Die Unterschrift wurde vom Grafologen mit großer Sicherheit als die des Beklagten identifiziert. Dieser bestritt aber, den darüber stehenden Text verfasst zu haben und legte dar, es müsse sich um Ausnutzung eines blanko von ihm unterschriebenen Blattes handeln.

Zu dieser Frage wurde ich als Sachverständiger in dem Prozess geladen und zusätzlich um eine schriftliche Stellungnahme gebeten.

Gutachten

Zu prüfen ist, ob der Einwand des Beklagten, das fragliche Dokument (Rechnung plus Begleitbrief = im Folgenden „strittiger Text“) stamme nicht von ihm, haltbar ist. Für diese Prüfung gibt es zwei Ansatzpunkte:

- die handschriftlichen Bemerkungen („Beleg erhalten“ und Unterschrift) auf der Rechnung,
- die orthografischen und grammatischen Fehler im maschinenschriftlichen Rechnungstext.

Das grafologische Gutachten spricht dafür, dass der handschriftliche Text vom Beklagten stammt. Bleibt sein Einwand, der maschinenschriftliche Text stamme nicht von ihm, sondern sei nachträglich eingefügt worden, z. B. in einen von ihm unterzeichneten Blankobogen. Als Argument wird auf zwei Fehlertypen im Text verwiesen:

- die grammatisch fehlerhafte Formel „Mit freundlichen Gruß“ am Schluss des Begleitbriefs und der analoge Dativfehler „an Ihren Haus“ in der ersten Zeile des Begleitbriefs;
- die mehrfache Groß- statt Kleinschreibung von Nichtnomen, nämlich in: „ist Zahlbar“, „Summe Netto“ und „Sie Zahlen“ auf der Rechnung und „um Kurzfristigen Ausgleich“ sowie „in Bar“ im Begleitschreiben.

Zu prüfen ist primär, ob diese Fehler den Ausschluss des Beklagten als Verfasser der Rechnung erlauben.

Eine solche Prüfung wird zu keinem unanfechtbaren Ergebnis führen, da menschliches Verhalten grundsätzlich nicht mechanisch funktioniert und insofern auch nicht mit technischer Präzision erschlossen, vielmehr immer nur mehr oder weniger sicher interpretiert werden kann. Es geht um Wahrscheinlichkeiten. Deshalb ist die Plausibilität des gutachterlichen Urteils durch die Verknüpfung möglichst verschiedener Analysewege zu stärken.

Im konkreten Fall sind zwei Argumentationswege möglich:

- Widerspricht die Art der Grammatik- und Rechtschreibfehler im Text der Annahme, dass der Text vom Beklagten stammt?
- Spricht die Art der Grammatik- und Rechtschreibfehler im Text evtl. sogar für die Annahme, dass der Text vom Kläger verfasst wurde?

Im Folgenden gehe ich in drei Schritten vor:

1. Gibt es im strittigen Text Indizien für orthografische Besonderheiten, die untereinander kohärent sind und auf etwas Typisches verweisen?
2. Widersprechen diese Besonderheiten der Urheberschaft des Beklagten?
3. Sprechen die besonderen Fehler für die Urheberschaft des Klägers?

Ad 1: Gibt es im strittigen Text Indizien für orthografische Besonderheiten, die untereinander kohärent sind und auf etwas Typisches verweisen?

Wir haben kaum empirische Studien zur Typologie von Rechtschreibfehlern bei Erwachsenen. Dies gilt insbesondere für Rechtschreibfehler in selbst verfassten Texten.

Im Rahmen des Schreibvergleichs Bundesrepublik – DDR 1991/92 haben wir selbst in einer Vergleichsstudie 63 Studierende des Lehramts an der Universität Bremen einen freien Text schreiben lassen, den wir nach denselben Kriterien ausgewertet haben wie die damals erhobenen Schreibproben von SchülerInnen der ersten bis vierten Klassen in Deutschland Ost und West.¹ Im Durchschnitt machten diese Studierenden umgerechnet 8 Wortfehler auf 1.000 geschriebene Wörter (im Vergleich zu 91 Fehlern der ViertklässlerInnen Deutschland-West und 74 Fehlern der ViertklässlerInnen Deutschland-Ost). Diese Stichprobe kann deshalb als vergleichsweise rechtschreibsicher gelten, so dass musterhafte Abweichungen deutlich hervortreten, wie wir beim Abgleich von Schüler-Texten feststellen konnten.

Betrachtet man nun die Rechtschreibfehler in den strittigen Dokumenten, so ist festzustellen:

- Hier werden in 41 Wörtern 3 Rechtschreibfehler² und in 54 Wörtern 2 Rechtschreibfehler gemacht, also insgesamt 5 Fehler in 95 Wörtern oder umgerechnet 53 auf 1.000 gegenüber beispielsweise 8 auf 1.000 in unserer Vergleichsstichprobe von erwachsenen RechtschreiberInnen. Der Schreiber des Textes macht also deutlich mehr Rechtschreibfehler als unsere Vergleichsstichprobe.
- In beiden Fällen handelt es sich außerdem um eine bestimmte Fehlerkategorie, nämlich um Groß- statt Kleinschreibungen – ein Fehlertyp, der in unserer Vergleichsstichprobe unter 1.000 Wörtern nur dreimal vorkommt (= 3 Promille gegenüber hier 42 Promille; auch in einer aktuellen Studie im Sekundarbereich liegen die Vergleichswerte in 10. bis 12. Klassen deutlich unter 10 Promille³).
- Anders betrachtet: Im strittigen Text machen die Groß-statt-klein-Fehler 100% der Rechtschreibfehler aus, in unserer Vergleichsstichprobe dagegen nur 25%.⁴
- Zusätzlich ist innerhalb der Groß-statt-klein-Fehler der konkrete Fehlertyp (Großschreibung von Nichtnomen in normaler Satzposition) unter rechtschreibkundigen Erwachsenen außerordentlich selten, wie mir meine

¹ Vgl. zu den im Folgenden zitierten Daten: Brügelmann/Richter 1994, S. 149–168; eine aktuelle Vergleichsstudie mit entsprechenden Werten auch für 10.- bis 12.-Klässler befindet sich noch in der Auswertung (s. Anm. 3).

² Die Schreibweise „Entsrechnnd“ (Dokument 84) habe ich als Tipp- und nicht als Rechtschreibfehler gewertet.

Erfahrung aus der regelmäßigen Korrektur von etwa 300 studentischen Arbeiten pro Jahr zeigt.

Davon unabhängig gibt es in dem strittigen Text zwei grammatische Besonderheiten:

- Zum einen fällt die zweimalige Verwendung der Akkusativ- statt Dativform beim Adjektiv bzw. Pronomen auf („Mit freundlichen Gruß“ und „an Ihren Haus“);
- zum zweiten fehlt zweimal das Fugen-s in Abschlagszahlung und Abschlagsrechnung.

Die Verwendung der Akkusativ- statt Dativform könnte dialektbedingt sein. Sie findet sich in bestimmten regionalen oder individuellen Mundarten als typischer Fehler. Eine zufällige Abweichung von der sonst üblichen Schreibung ist vor allem in der Grußformel außerordentlich unwahrscheinlich, da es sich um eine über die Jahre hinweg automatisierte Sprachform handelt. Dass sich ein solcher Fehler – z. B. aus Unaufmerksamkeit – dann sogar noch ein weiteres Mal im Text ereignet, im Übrigen aber kein anderer Grammatikfehler auftritt, ist außerordentlich unwahrscheinlich und spricht ebenfalls dagegen, dass es sich um eine bloß versehentliche Verschreibung handelt.

Der Fall des Fugen-s ist weniger eindeutig, da es zwar in zwei von drei Fällen vergessen, aber auch einmal richtig gesetzt wurde. Dieses Merkmal ist also nicht zureichend stabil zur Bestimmung des Autors und wird im Folgenden nicht weiter herangezogen.

Erstes Fazit: Der strittige Text weist (a) quantitativ deutlich mehr Rechtschreibfehler als eine Vergleichsstichprobe auf. Diese Rechtschreibfehler sowie ein Grammatikfehler lassen sich (b) zudem qualitativ bestimmten Fehlertypen zuordnen, die (c) eher selten sind.

³ Aus der laufenden Auswertung freier Texte von 4.- bis 12.-Klässlern in Nordrhein-Westfalen, die allerdings noch nicht abgeschlossen ist, liegen bisher folgende Werte für Fehler in der Groß-/Kleinschreibung vor (dabei sind die Fehler in beiden Richtungen zusammen berechnet worden, der in dem strittigen Dokument gefundene Fehlertyp wird in unserem Textkorpus also einen noch geringeren Anteil ausmachen):

52	auf 1.000 Wörter	in 4. Klassen,
13–21		in 5.–9. Klassen,
10		in 10. Klassen,
7		in 11. Klassen,
3		in 12. Klassen.

Das Fehlermuster des strittigen Textes ist also schon bei SchülerInnen der Abschlussjahrgänge relativ selten. Die Gutachterin des erstinstanzlichen Verfahrens kommt zu höheren Vergleichszahlen, weil sie auf eine Untersuchung von Menzel (1985) Bezug nimmt, die sich zwar auf die Klassen 2–10 bezieht, in der Auswertung aber nicht nach Alterstufen differenziert.

⁴ In der altersgemischten Stichprobe von Menzel (1985, 13) sind es sogar weniger als 10%.

Ad 2: Widersprechen die Besonderheiten des strittigen Textes der Urheberschaft des Beklagten?

Die Auswertung der vom Gericht zu Vergleichszwecken zur Verfügung gestellten hand- und maschinenschriftlichen Schreibproben des Beklagten ergibt:

1. Er fällt schon rein zahlenmäßig als rechtschreibsicher auf, da sich in seinen Texten nur 3 Rechtschreibfehler auf knapp 300⁵ Wörter finden (= 1,0% gegenüber 4,2% in dem strittigen Text).
2. Insbesondere findet sich kein einziger Rechtschreibfehler, der qualitativ dem für den strittigen Text typischen Groß-statt-klein-Typ entspricht (0% statt 100%)
3. Der Beklagte benutzt mehrfach Wendungen, in denen fälschlich ein Akkusativ statt eines Dativs gesetzt werden *könnte*, macht diesen Fehler aber kein einziges Mal.

Zweites Fazit: Die im Blick auf die Auffälligkeiten der strittigen Rechnung ausgewählten sprachstatistischen Merkmale der Vergleichstexte sprechen unter allen hier untersuchten Kriterien *dagegen*, dass die Rechnung und die Vergleichsproben von derselben Person verfasst wurden. Es ist somit außerordentlich unwahrscheinlich, dass der strittige Text vom Beklagten stammt.

Diese Einschätzung könnte noch zusätzlich an Überzeugungskraft gewinnen, wenn sich Anhaltspunkte dafür finden, dass nicht nur irgend jemand anders, sondern eine konkret benennbare Person diese Texte verfasst hat. Ein persönliches Interesse an der Anerkennung der Rechnung hat nur der Kläger. Es ist also zu prüfen, ob der Text von ihm verfasst sein könnte.

Ad 3: Sprechen die besonderen Fehler des strittigen Textes für die Urheberschaft des Klägers?

Als erstes ist festzuhalten, dass der Kläger in seinen Vergleichstexten mit 53 Wortfehlern auf über 900⁶ Wörter, also einer Quote von über 5%, deutlich mehr Fehler macht als der Beklagte mit 1,0% und auch als unsere studentische Stichprobe mit 0,8%. Der Kläger muss also im Gegensatz zum Beklagten als nicht sehr rechtschreibsicher gelten. Dies ist zunächst ein rein quantitatives Urteil, das den Kläger als „besonders“ ausweist.⁷

⁵ Man kann den Textumfang unterschiedlich bestimmen (z. B. anders als hier Eigennamen und Abkürzungen mitzählen). Deshalb wurde bewusst eine „ca“-Angabe formuliert. An den Relationen ändern die unterschiedlichen Zählweisen nichts.

⁶ vgl. Anm. 5.

⁷ Konkret: In unserer Stichprobe von Klasse 4 bis 12 schreiben mehr als 50 von 1.000 Wörtern falsch:

- in Klasse 4/5 die Mehrheit (60–70%),
- in Klasse 6/7/8 noch eine starke Minderheit (20–40%),
- in Klasse 9–11 deutlich unter 10%.

Zusätzlich fallen aber qualitative Besonderheiten auf. Bei einer Fehlerquote von mehr als 5% finden wir in der Regel weitere Fehler elementarer Art, z. B. in der Markierung von Dehnung und Schärfung. Diese Fehler aber macht der Kläger nicht. Insofern ist sein qualitatives Fehlerprofil mit einem Anteil der Groß-statt-klein-Fehler an allen Rechtschreibern (ohne Tippfehler) von über 93% untypisch für seine quantitative Fehlerquote.⁸

Seine Fehler betreffen fast durchweg das Problem der Groß-/Klein-Schreibung – und zwar nur in einer Richtung: 53-mal auf 1.000 Wörter schreibt der Kläger Verben und Adjektive groß statt klein. In unserer StudentInnen-Stichprobe machen die Groß- statt Kleinschreibungen dagegen nur 3 auf 1.000 Fehler aus – gegenüber den umgerechnet 73 auf 1.000 Wörter in der strittigen Rechnung und 37 auf 1.000 Wörter im Begleitschreiben. Die Quote dieses spezifischen Fehlers liegt in den handschriftlichen Vergleichstexten des Klägers (Dokumente 66, 67, 70, 74, 84, 97) mit 185 auf 1.000 deutlich über der Quote in den strittigen Dokumenten⁹ und mit 46 auf 1.000 Wörter in den umfangreicheren maschinenschriftlichen Texten, also insgesamt 53 auf 1.000, erstaunlich nahe bei der Quote von 53 auf 1.000 in den ebenfalls maschinenschriftlichen Streit-Texten.

Dieses Fehlermuster erscheint – wie bereits im ersten Teil des Gutachtens ausgeführt – als noch seltener, wenn man sich die Fehler im Detail betrachtet. Schriftkundige Erwachsene schreiben Wörter am ehesten dann fälschlich groß, wenn es sich um so unsichere Fälle wie die sog. Desubstantivierungen „mir wird angst“ oder „die Firma geht pleite“ usw. handelt. Dass Adjektive und Verben in normaler Satzposition, also ohne Verführung zur Nominalisierung, groß geschrieben werden (wie in den strittigen Texten), ist sehr selten.

⁸ Unter SchülerInnen, die mehr als 50 von 1.000 Wörtern falsch schreiben, liegt der Anteil von allen Groß-Klein-Fehlern zusammen (also Fehler in beiden Richtungen einbezogen) an allen Rechtschreibern unter 50%, unter den erwachsenen Rechtschreibern unserer studentischen Stichprobe sogar bei nur 25% (s. ergänzend Anm. 3).

⁹ Dies liegt an der Einbeziehung der anderen Textsorte „Kurznotiz“ in den Dokumenten 66, 67, 70, 74, 84, 97. Nimmt man alle Texte zusammen (also die Dokumente 85–90 hinzu), so machen die fraglichen Fehler umgerechnet 52 auf 1.000 Wörter aus.

¹⁰ Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass sprachliche Besonderheiten bei Erwachsenen recht stabil sind. Bei Kindern dagegen lassen sich durchaus noch Variationen beobachten (vgl. Brinkmann 1997). Zum einen wechseln Kinder situativ, d. h. selbst innerhalb eines Textes, häufig die Schreibweise eines Wortes, weil sie sich jedes Wort einzeln wieder neu erschreiben. Zum anderen verändert sich das Fehlerprofil im Verlauf des Schriftspracherwerbs: Bestimmte Fehler sind typisch für frühe bzw. für späte Phasen der Entwicklung. Diese Fehlermuster stabilisieren sich aber bei erfolgreichen SchülerInnen bereits zum Ende der Grundschulzeit, bei den anderen im Verlauf der Sekundarstufe, so dass bei Erwachsenen nicht mehr mit bedeutsamen Fluktuationen zu rechnen ist. Lediglich die Teilgruppe der 1–5% rechtschreibschwächsten Personen, zu denen aber weder der Kläger noch gar der Beklagte gehören, oszilliert auch noch in der Zeit nach Schulabschluss in ihren Schreibweisen.

Genau diese Fehler finden sich aber in Dokumenten des Klägers, vor allem auch in den eindeutig ihm zuzuordnenden handschriftlichen Vermerken (Dokument 66: 2x; 67: 2x; 70: 1x; 74: 3x; 84: 1x; 97: 1x). Es lässt sich also (a) ein Muster feststellen¹⁰, das (b) dazu noch selten und (c) für das sonstige Rechtsschreibniveau des Schreibers unerwartet ist. Unterstellt, die Vergleichstexte stammen tatsächlich vom Kläger selbst, besteht eine große Wahrscheinlichkeit, dass auch die strittigen Texte von ihm geschrieben sind.

Hinzu kommen auf der grammatischen Ebene die ungewöhnlichen Dativfehler. Bereits oben wurde betont, dass sie vor allem in der Grußformel („Mit freundlichen Gruß“) als situativer Schreibfehler äußerst unwahrscheinlich sind. In den Vergleichstexten des Klägers findet sich aber genau dieser Fehler mehrfach. Zusätzlich findet sich der Fehler auch in der mehrfach verwendeten Formel „von meinem Konto“ (Dokumente 66, 67, 70, 74, 84, 97).

Diese Übereinstimmung stützt nachdrücklich die Hypothese, dass beide Textproben von demselben Verfasser stammen. Diese Übereinstimmung könnte noch zusätzlich abgesichert werden, wenn sich nachweisen ließe, dass der Kläger diese Form auch in der mündlichen Kommunikation nicht beherrscht. Es handelt sich nämlich nicht um einen schriftsprachspezifischen Fehler, sondern um eine verbreitete Besonderheit der Mundart, die sehr stabil ist und von der Laut- auf die Schriftsprache übertragen wird (vgl. auch „umbedingt“ in den Dokumenten 85 und 86).

Man kann zwar einwenden, dass es auch noch andere Personen gibt, die diese Fehler machen. Im vorliegenden Fall schließt sich diese Alternative aber wohl aus, da außer dem Kläger niemand genannt worden ist, der ein Interesse daran haben könnte, einen solchen Text zu verfassen. Der Kläger müsste schon eine konkrete Person benennen (z. B. eine Schreibkraft), die den Text verfasst haben könnte. Aber selbst in diesem Fall wäre der Beklagte entlastet – es sei denn, die betreffende Person hätte als seine Hilfskraft gearbeitet.

Drittes Fazit: Sowohl (a) die Quote der Rechtschreibfehler als auch (b) ihre besondere Qualität und schließlich (c) der besondere Grammatikfehler Akkusativ statt Dativ stimmen zwischen dem strittigen Text und den Schreibproben des Klägers überein.

Abschließendes Resümee: Das umstrittene Schriftstück ist untypisch für einen erwachsenen Rechtschreiber, der Schriftverkehr pflegt, und zwar

- wegen der überdurchschnittlichen Fehlerquote von 4%,
- wegen des überdurchschnittlichen Anteils von Groß-statt-klein-Fehlern an allen Rechtschreibern (100%),
- wegen der besonderen Art der Groß-statt-klein-Fehler,
- wegen der zweimaligen Verwendung von „n“ statt „m“ (Akkusativ statt Dativ).

Der Schreibweisen des Beklagten passen *unter keinem* dieser vier Kriterien auf die Besonderheiten des strittigen Schriftstücks.

Die Schreibweisen des Klägers passen *unter jedem* dieser vier Kriterien auf das strittige Schriftstück.

Die Befunde beziehen sich auf zwei voneinander relativ unabhängige Dimensionen (Rechtschreibfehler und Grammatikfehler), in der ersten auf zwei voneinander unabhängige Kriterien (Zahl und Art der Fehler) und sie sind zusätzlich gewonnen über zwei voneinander unabhängige Wege (Passung der fraglichen Dokumente auf die Schriftproben des Klägers einerseits, des Beklagten andererseits). Die in diesem Gutachten referierten Ergebnisse sprechen deshalb

1. mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit *dagegen*, dass der Beklagte Verfasser der strittigen Dokumente ist, und
2. mit hoher Wahrscheinlichkeit *dafür*, dass der Kläger sie verfasst hat.

Da in diesem Prozess eine Alternativentscheidung zu fällen und nicht eine Person unter vielen anderen zu identifizieren ist, da zudem beide Aus- und Bewertungen zu demselben Ergebnis führen, hat die ausgeführte Begründung der Autorenschaft des strittigen Textes eine hohe Plausibilität.

Nachbemerkung

Bei den Vorarbeiten zu diesem Gutachten (und auch im Nachhinein immer wieder) hat mich die Frage beschäftigt, wie stabil Besonderheiten der beschriebenen Art tatsächlich sind – und ob sie sich wirklich als personenspezifisch ausweisen lassen. Im konkreten Fall war und bin ich mir recht sicher – weil es um eine Alternativentscheidung ging. Aber wie „besonders“ sind solche Eigenheiten, wenn man versucht, eine Person in einer größeren Stichprobe zu identifizieren?

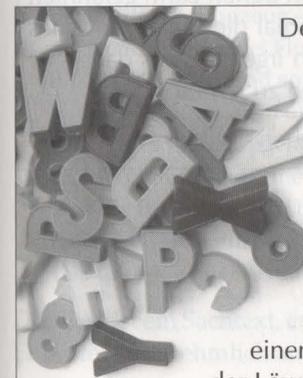
Ich finde es interessant, dieser Frage zunächst ideografisch nachzugehen und lade LeserInnen dieses Aufsatzes ein, mir Beispiele für ihre ganz persönlichen Rechtschreibschwierigkeiten zu nennen¹¹ – vielleicht schon mit Hinweisen auf vermutete Umstände, die zu dieser besonderen Schwierigkeit geführt haben könnten, und auch mit Kommentaren, wie sie sich selbst beim Umgang mit dieser Schwierigkeit erleben – und sich zu helfen versuchen.

Ein zweiter Zugang könnte über qualitative Fehleranalysen in größeren Stichproben versucht werden. Indem zunächst auffallende individuelle Fehlermuster identifiziert werden, kann anschließend im Sinne einer kumulativen Fallanalyse nach konkreten gleichartigen Fällen gesucht (vgl. Brügelmann 2001) oder über eine Konfigurationsfrequenzanalyse die Zahl ähnlicher Fälle statistisch bestimmt werden. Ich hoffe, auf diese Weise ein neues Fenster mit erhellender Sicht auf Rechtschreibkompetenz und ihre Entwicklung öffnen zu können.

¹¹ oase@paedagogik.uni-siegen.de

Literatur

- Balhorn, Heiko/Brügelmann, Hans (Hrsg.): Rätsel des Schriftspracherwerbs. Neue Sichtweisen der Forschung. „Auswahlband Theorie“ der DGLS-Jahrbücher 1–5, Lengwil (Libelle) 1995, S. 220–229.
- Brinkmann, Erika: Rechtschreibgeschichten – Zur Entwicklung einzelner Wörter und orthographischer Muster über die Grundschulzeit hinweg. Bericht No. 35 des Projekts OASE, FB 2 der Universität, Siegen 1997.
- Brinkmann, Erika: „Farrat da war nichz Schwirich...“. Fahrrad revisited – zu Rechtschreibstrategien von Grundschulkindern. In: Panagiotopoulou/Brügelmann 2003, i.D.
- Brügelmann, Hans: Von Fall zu Fall. Zur Forschungslogik kumulativer Einzelfalluntersuchungen. Arbeitspapier des Projekts LOGIK-R. FB2 der Universität, Siegen 2001.
- Brügelmann, Hans/Brinkmann, Erika: Die Schrift erfinden – Beobachtungshilfen und methodische Ideen für einen offenen Anfangsunterricht im Lesen und Schreiben, Lengwil (Libelle) 1998.
- Brügelmann, Hans/Richter, Sigrun (Hrsg.): Wie wir recht schreiben lernen, Lengwil (Libelle) 1994.
- May, Peter: Kinder lernen rechtschreiben: Gemeinsamkeiten und Unterschiede guter und schwacher Lerner. In: Balhorn/Brügelmann 1995, S. 220–229.
- Menzel, Wolfgang: Rechtschreibunterricht – Praxis und Theorie, Seelze (Friedrich-Verlag) 1985.
- Panagiotopoulou, Argyro/Brügelmann, Hans (Hrsg.): Grundschulpädagogik meets Grundschulforschung. Jahrbuch Grundschulforschung, Bd. 7, Opladen (Leske + Budrich) 2003, i.D.



Der Löwe konnte nicht schreiben. Aber das störte den Löwen nicht, denn der Löwe konnte brüllen und Zähne zeigen. Und mehr brauchte der Löwe nicht.

Eines Tages traf er eine Löwin. Die Löwin las in einem Buch und war sehr schön. Der Löwe ging los und wollte sie küssen. Aber dann blieb er stehen und dachte nach. Eine Löwin, die liest, ist eine Dame. Und einer Dame schreibt man Briefe. Bevor man sie küsst. Das hatte er von einem Missionar gelernt, den er gefressen hatte. Aber der Löwe konnte nicht schreiben.

Aus: Martin Baltscheit: Die Geschichte vom Löwen, der nicht schreiben konnte. Bajazzo Verlag